

Richtlinie zur Erstellung von Schadenverhütungskonzepten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

1. Präambel

- (1) Zu den Aufgaben des GDV (nachfolgend Verband genannt) gehört auch die Schadenverhütungsarbeit. Hierzu werden in den Gremien des Verbandes auf der Basis von Schadenerfahrungen und Forschung Schadenverhütungskonzepte entwickelt.
- (2) Ziel dieser Schadenverhütungskonzepte ist es, Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum der Versicherungskunden (Sachwertschutz) zu vermeiden. Die Papiere dienen zudem dazu, die Versicherungsunternehmen beim Risikomanagement und der angemessenen Bewertung von Risiken zu unterstützen. Die Entwicklung von Schadenverhütungskonzepten erfolgt zur Erreichung dieser Schutzziele ausschließlich dann, wenn es keine bestehenden Normen gibt, die qualitativen Anforderungen nach dem aktuellsten Stand der Sicherheitstechnik und neuesten technischen Erkenntnissen genügen.
- (3) Prinzipien für die Erstellung von Schadenverhütungskonzepten im Verband sind Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit, Transparenz, Offenheit, Diskriminierungsfreiheit sowie Erforderlichkeit.
- (4) Unter dem Begriff Schadenverhütungskonzept werden nachfolgend alle Dokumente des Verbandes unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung zusammengefasst, in denen (zumindest auch) technische oder qualitätsbezogene Anforderungen/Empfehlungen an Produkte/Anlagen, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und Methoden aufgestellt und empfohlen werden.

2. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist Grundlage für die Erarbeitung von Schadenverhütungskonzepten des Verbandes. Darüber hinaus dient die Richtlinie Interessenten im In- und Ausland zur Verdeutlichung und zur Transparenz der Arbeitsweise des Verfahrens bei der Erstellung von Schadenverhütungskonzepten.

3. Einleitung eines Projektes

- (1) Vorschläge für neue Schadenverhütungskonzepte werden von Mitgliedsunternehmen, einzelnen Gremien oder Dritten (inklusive Tochtergesellschaften) an den Verband herangetragen. Teilweise werden Vorschläge auch von der Geschäftsstelle des Verbandes entwickelt.
- (2) Soweit aktueller Bedarf zur Erreichung der unter Ziffer 1 Abs. 2 genannten Ziele besteht und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, entwickelt die Geschäftsstelle einen Projektantrag. Dieser wird dem jeweils zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Zuständiges Gremium ist in der Regel eine Kommission, die als Untergremium von einem Fachausschuss des Verbandes beauftragt wird und diesem gegenüber berichtspflichtig ist.

- (3) Soweit dem Antrag zugestimmt wird, wird eine Arbeitsgruppe mit der Durchführung des Projektes beauftragt. Die Arbeitsgruppe berät den Projektauftrag und bildet in der Regel eine Projektgruppe zur weiteren Erarbeitung des Projektauftrags.
- (4) Die Projektgruppe wird von Mitarbeitern der Geschäftsstelle begleitet. Sie ist mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern aus den Mitgliedsunternehmen des Verbandes besetzt. Ein ehrenamtliches Mitglied leitet die Projektgruppe. Es können auch nach sachlichem Erfordernis Experten aus der Wissenschaft, von Behörden, Berufsgenossenschaften, der Industrie oder anderen Verbänden hinzugezogen werden. Die Projektgruppe kann aber auch mit der Arbeitsgruppe identisch sein.

4. Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

- (1) In der Projektgruppe wird ein Entwurf des Schutzkonzeptes erarbeitet. Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die anerkannten Regeln der Technik und der Stand an Wissenschaft und Technik zu beachten. Die Anforderungen in den Schadenverhütungskonzepten müssen präzise, technisch gerechtfertigt und verhältnismäßig in Bezug auf das jeweilige Schutzziel sein.
- (2) Die Anforderungen müssen diskriminierungsfrei sein. Insbesondere dürfen sie einzelne Hersteller von Sicherheitsvorkehrungen, Dienstleister oder Sachverständige nicht sachlich ungerechtfertigt benachteiligen. Dies gilt auch für ausländische Hersteller/Dienstleister/Sachverständige.
- (3) Es darf nicht final die Verwendung von Produkten einer bestimmten Marke, die Zertifizierung durch einen bestimmten Dienstleister oder die Heranziehung bestimmter Sachverständiger vorgesehen werden.
- (4) Die Anforderungen müssen gemessen am Schutzziel erforderlich sein. In den Schutzkonzepten sollte daher über harmonisierte mandatierte europäische Normen grundsätzlich nicht hinausgegangen werden.¹ Eine Ausnahme soll hiervon nur dann bestehen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Es bestehen bedeutende sachliche Gründe für eine Abweichung von den europäischen Normen.
 - Die europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) werden über das Vorhaben frühzeitig (zu Beginn entsprechender Projekte) durch den Verband informiert.
 - Eine vorherige Prüfung des Projektes ist durch die Abteilung Recht erfolgt.

5. Unverbindlichkeit

Alle Schadenverhütungskonzepte des Verbandes sind unverbindlich. Die Schadenverhütungskonzepte werden daher auch mit dem folgendem Unverbindlichkeitshinweis versehen:

¹ Eine Übersicht der mandatierten europäischen Normen ist abrufbar unter:
<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>

Die vorliegenden Schutzvorschriften/das vorliegende Schutzkonzept/die vorliegende Richtlinie (Zutreffendes auswählen) ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installations- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen.

6. Veröffentlichung eines Entwurfs des Schutzkonzeptes

- (1) Vor der abschließenden Entscheidung über ein Schutzkonzept ist ein Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Die Schutzkonzept-Entwürfe sind ausdrücklich auf der ersten Seite oder mit Wasserzeichen auf jeder Seite mit dem Begriff „Entwurf“ zu kennzeichnen.
- (2) Mit dem Entwurf ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens (in deutscher und englischer Sprache) zu veröffentlichen.
- (3) Mit der Veröffentlichung wird außerdem jedem berechtigterweise Interessierten sowie betroffenen Verbänden eine Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gegeben (ebenfalls in deutsch/englisch). Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Monate, mindestens vier Wochen.
- (4) Soweit im Rahmen des jeweiligen Projektes praktikabel, wird der Entwurf parallel mit der Veröffentlichung im Internet den nationalen und europäischen Verbänden übersendet, die die Hersteller, Dienstleister etc. vertreten, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Verbände sind auf die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist hinzuweisen.

7. Behandlung von Stellungnahmen

- (1) Stellungnahmen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-Mail an die zuständige Organisationseinheit des Verbandes zu richten. Im Internet wird ein Kommentierungsfeld zum Download bereitgestellt.
- (2) Bei etwaigen Einwendungen wird ein Konsensverfahren angestrebt. Es soll hierzu versucht werden, eine Einigung mit dem Einsprechenden zu erzielen. Hierzu kann der Einsprechende ggf. auch persönlich zu einer Sitzung eingeladen werden, um seinen Einspruch zu vertreten.
- (3) Kommt innerhalb der Projektgruppe keine Einigung mit dem Dritten über den Einspruch zu Stande, ist zur Klärung die übergeordnete Arbeitsgruppe einzuschalten. Kann auch auf dieser Ebene keine Lösung mit dem Dritten gefunden werden, ist die jeweils zuständige Kommission einzuschalten. Diese hat über den Einspruch abschließend zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Bei objektiv gleichwertigen technischen Lösungen sind vermittelnde Lösungen, z. B. über Öffnungsklauseln, zu finden.
- (4) Jeder Einsprechende wird über das Ergebnis der Prüfung seines Einspruchs in Textform informiert. Der Schriftform kann dabei durch Übermittlung per E-Mail genüge getan werden.

- (5) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei umfangreichen bzw. substanziellen inhaltlichen Änderungen, kann die Veröffentlichung eines weiteren Entwurfs und die Ermöglichung von Stellungnahmen zu den Änderungen vor der abschließenden Verabschiedung durch die Gremien des GDV notwendig sein. Dies ist nach Rücksprache und Prüfung durch die Abteilung Recht zu entscheiden.

8. Veröffentlichung eines Schadenverhütungskonzeptes

Die in den Gremien des Verbandes verabschiedeten Schadenverhütungskonzepte sind jeder interessierten Person auf einfache Anforderung hin zu übermitteln. Dies wird dadurch sichergestellt, dass sie entweder kostenlos im Internet abrufbar sind oder über den VdS Verlag gegen eine angemessene Gebühr zu beziehen sind.

9. Überarbeitung/Dokumentation

- (1) Die Anforderungen sind spätestens alle fünf Jahre durch die zuständige Kommission daraufhin zu prüfen, ob sie weiterhin unverändert gültig sind, überarbeitet oder zurückgezogen werden müssen. Besteht Überarbeitungsbedarf, gelten für die Überarbeitung die Vorgaben dieser Richtlinie.
- (2) Die entsprechenden Vorhaben/Projekte sind mit den wesentlichen Projektschritten (u. a. Behandlung von Einsprüchen) durch die Geschäftsstelle zu dokumentieren.

10. Abweichungen

Soweit von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, ist dies vorab mit der Abteilung Recht des Verbandes abzustimmen.

Berlin, im Juli 2011